
Stadt Gundelsheim
Landkreis Heilbronn

NIEDERSCHRIFT

über die *öffentlichen* Verhandlungen des Gemeinderates
vom 21. Juni 2023

Anwesend:

Vorsitz

Heike Schokatzen

Bemerkungen

Stadträte

Karl-Otto Englert
Michael Förch
Kerstin Gerstle
Birgit Greiß
Linda Greiß
Annika Hartmann
Ulrich Heinz
Holger Herrmann
Stefanie Hohns
Thomas Hornung
Michael Juratovic
Katja Kolb
Jürgen Koß
Matthias Lang
Reinhold Lustig
Tobias Meckes
Faiza Schardey
Eberhard Scheuerle
Wolfgang Schneiderhan
Susanne Schrank
Stephan Zwickl

Bemerkungen

Ortsvorsteher

Rudolf Sprenger

Bemerkungen

Schriftführer

Lars Klotzbücher

Bemerkungen

von der Verwaltung

Andreas Ockert
Ines Wunder

Bemerkungen

Abwesend:

Stadträte

Denise Lachmann-Gnanapiragasam
Thomas Ostberg
Michael Schäfer
1 Sitz unbesetzt

Bemerkungen

Ortsvorsteher

Bertram Brauch
Eberhard Ziegler

Bemerkungen

Dauer: 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Zur Beurkundung

Vorsitzende

Stadträte

Schriftführer

StR Kolb

BM Schokatz

StR Lustig

Lars Klotzbücher

Tagesordnung

- TOP 1 Gemeinderatssitzung vom 24.05.2023
- Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
- Protokoll
- TOP 2 Bürgerfragestunde
- TOP 3 Wahl der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters der Bürgermeisterin
§ 320
- TOP 4 Sporthalle Gundelsheim - Brandschutzvorhang
§ 306/1
- Bericht
- Weiteres Vorgehen
- TOP 5 Freiwillige Feuerwehr Gundelsheim;
§ 327
- Digitalfunkumstellung Einsatzleitwagen
- Beauftragung
- TOP 6 Paralleländerung des Flächennutzungsplans 1992 zum "Solarpark Bernbrunn"
§ 324
- Beschluss des Entwurfes
- Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Be-
lange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
- TOP 7 Lärmanalyse Obergriesheimer Straße (K 2159)
§ 322
- TOP 8 Sportplatzpflege Gundelsheim - Beschaffung eines Mähroboters
§ 316
- Bericht
- Weiteres Vorgehen
- TOP 9 Beschaffungen für den städtischen Bauhof
§ 309
- Bericht
- Weiteres Vorgehen
- TOP 10 Freibad Gundelsheim
§ 315
- Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit Lagebericht
- TOP 11 Annahme von Spenden
§ 314
- TOP 12 Umbau, Erweiterung und energetische Sanierung in Gundelsheim, Kilianstra-
§ 319 ße 10 (Flst.-Nr. 3208/3)
- TOP 13 Wohnhausneubau mit zwei PKW-Stellplätzen in Gundelsheim-Obergriesheim,
§ 002 Bachenauer Str. 6, Flst.Nr. 113/3
- TOP 14 Bekanntgabe, Verschiedenes

Niederschrift

über die *öffentlichen* Verhandlungen
des Gemeinderates
vom 21. Juni 2023



TOP 1

Gemeinderatssitzung vom 24.05.2023

- Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
- Protokoll

**Installation PV-Anlage Heuchlinger Straße 23;
Antrag der Sozialstation Krumme Ebene gGmbH**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.
2. Der Gemeinderat setzt sich mit den noch zu klärenden Punkten und den Rückmeldungen der Sozialstation auseinander.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Gestattungsvertrags zur Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Heuchlinger Straße 23 mit der Sozialstation Krumme Ebene gGmbH einstimmig zu.

**Verpachtung von städtischen Flächen für den Solarpark Bernbrunn;
hier: Flst.Nr. 3267 (Grasweg)**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der Verpachtung des Grundstücks Flst.Nr. 3267, einem Grasweg, an die BayWa r.e. Solar Projects GmbH im Rahmen des Solarparks Bernbrunn einstimmig zu.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Pachtvertrags gemäß Anlage einstimmig zu.

Antrag von Herrn Stadtrat Armin Englert auf vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat stellt das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Absatz 1 GemO fest und stimmt dem Antrag auf Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten als Stadtrat zum 24. Mai 2023 mehrheitlich zu.

Niederschrift

über die *öffentlichen* Verhandlungen
des Gemeinderates
vom 21. Juni 2023



TOP 2

Bürgerfragestunde

In der letzten Bürgerfragestunde am 29. März 2023 wurden zwei Bürgerfragen gestellt, anbei die Antworten hierfür:

1. Personalkostenfrage:

Ein Bürger hat sich nach den Personalkosten von 2010 bis 2022, aufgeschlüsselt nach Kostenstellen bzw. Unterabschnitten, erkundigt.

Systembedingt sind Auswertungen erst ab 01.07.2012 (2. Jahreshälfte) möglich. Der KVBW, als Personaldienstleister der Stadt Gundelsheim, hat ab diesem Zeitraum die Personalkosten ausgewertet und für die Jahre 2012 bis 2016 mit den damaligen Unterabschnitten bereitgestellt. Durch das Personalamt wurden die Auswertungen anonymisiert und auf die Summen je Unterabschnitt zusammengefasst.

Einen Systemwechsel stellt die Doppikumstellung ab dem Jahr 2017 dar. Ab hier gilt die Systematik mit Produkten/Kostenstellen. Auch für diesen Zeitraum wurden vom KVBW die Personalkosten ausgewertet, durch das Personalamt anonymisiert und auf die Summen je Produkt/Kostenstelle zusammengefasst.

Auswertungen über das Rechenzentrum wären nur mit hohem finanziellen Aufwand möglich gewesen, da mit Beschluss der Eröffnungsbilanz die Zugänge für die Jahre vor 2017 (kamelrales Altsystem) eingestellt wurden.

Wie gestern in der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben, erhalten Sie heute zwei Excel-Dateien. Eine mit den Personalkosten je Unterabschnitt für die Jahre 2012 (ab dem 2. Halbjahr) bis 2016 und eine für die doppelischen Jahre 2017 bis 2022. Ergänzend erhalten Sie Legenden mit den Erläuterungen zu den Unterabschnitten (in der Aufstellung 2012-2016 enthalten) bzw. zu den Produkten/Kostenstellen.

StR Lustig fragt, wie lange die Arbeitszeit dafür und die Kosten sind.

Herr Ockert antwortet, dass es 5 Stunden waren.

2. Gewerbesteuerfrage:

Ein Bürger fragte, was von den Gewerbesteuereinnahmen bei der Stadt Gundelsheim verbleibe. Seitens des Gemeindetags wurde die entsprechende Berechnung an die aktuellen Entwicklungen im Finanzausgleich angepasst und der Stadt Gundelsheim zur Verfügung gestellt. Demnach verbleiben von 100 € Gewerbesteuer nach fünf Jahren 25,64 € bei der Stadt. Über einen Fünfjahreszeitraum fließen somit 74,36 % in den Finanzausgleich. Dies ist allerdings der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Gundelsheim eine Sockelgarantiegemeinde ist. Dies setzt voraus, dass sie nicht mit üppigen Steuereinnahmen gesegnet, sondern auf konstant höhere Zuweisungen des Landes angewiesen ist. Eine „normale Gemeinde“ muss immerhin 64,61 % ihrer Steuereinnahmen abführen, eine abundante Gemeinde lediglich 43,43 %. Abundante Gemeinden haben i.d.R. so hohe Steuereinnahmen, dass sie fast keine Zuweisungen mehr benötigen und bekommen.

Der Finanzausgleich in Baden-Württemberg ist so konzipiert, dass die Gemeinden die Steuereinnahmen im ersten Jahr zu 91,03 % behalten und damit wirtschaften können. Lediglich die Gewerbesteuerumlage ist abzuführen.

Folgende Fragen kamen aus der Bürgerschaft am 21.6.2023:

Peter Matt sagt, dass die Bürgerinfo zum Hochwasserschutz sehr informativ war.

Zum Steinbruch will er wissen, ob es nach der Genehmigung noch eine Bürgerinfo gibt und wie hier der aktuelle Stand ist.

Er möchte wissen, warum der Bürgerentscheid abgelehnt wurde.

Frau Schokatz antwortet, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, die Stadt hier nur beteiligt ist, aber nicht entscheidet.

StR Schardey wird eine schriftliche Stellungnahme der SPD im Amtsblatt abgeben.

Wolfgang Schuster fragt, warum die Reparatur des Hochbehälters so lange dauert.

Frau Schokatz antwortet, dass die Vergabe nach der TUA Sitzung am 19.7.23 vergeben wird.

Eberhard Schell möchte wissen wieviel Frau Geißler prozentual nur für den Tourismus arbeitet. Herr Klotzbücher erläutert, dass im Juli eine Kollegin zur Unterstützung aus der Elternzeit zurückkommt. Nach einer Übergangszeit werde sie dann wieder fast ausschließlich im Tourismusbereich tätig sein.

Außerdem hat Herr Schell noch einige Punkte zur Pflege in der Altstadt. Diese werden mit ihm in einem persönlichen Vorort-Termin besprochen.

Herr Frei spricht das Thema Glasfaser an.

Frau Schokatz antwortet, dass diesbezüglich bereits im Amtsblatt eine Bekanntgabe veröffentlicht wurde.

Richard Englert möchte wissen, ob das Grundwasser überprüft wird. Dies wird geklärt.

Niederschrift

über die *öffentlichen* Verhandlungen
des Gemeinderates
vom 21. Juni 2023



TOP 3 - § 320

Wahl der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters der Bürgermeisterin

Gemäß § 48 GemO sind nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderats die Stellvertreter der Bürgermeisterin aus der Mitte des Gemeinderates neu zu wählen. Die Zahl der Stellvertreter ist nach § 11 der Hauptsatzung auf zwei festgelegt.

In der Gemeinderatssitzung am 31.07.2019 und 12.01.2022 wurden folgende Stellvertreter gewählt:

1. Stellvertreter Stadtrat Armin Englert, SPD
2. Stellvertreter Jürgen Koß, LuB

Durch das Ausscheiden von Herrn Armin Englert aus dem Gemeinderat zum 24.05.2023 ist die Position des 1. Stellvertreters neu zu besetzen.

Die Bestellung der Stellvertreter hat gemäß § 48 GemO einzeln durch Wahl zu erfolgen. Dabei sind die Grundsätze des § 37 Abs. 7 GemO anzuwenden. Das heißt: Grundsätzlich wird geheim gewählt. Nur wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Die Bürgermeisterin hat Stimmrecht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Von der CDU, SPD, LUB und WFH wurde Eberhard Scheuerle vorgeschlagen,

Der Gemeinderat wählt in einer offenen Wahl einstimmig Eberhard Scheuerle zum 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin.

Niederschrift

über die *öffentlichen* Verhandlungen
des Gemeinderates
vom 21. Juni 2023



TOP 4 - § 306/1

Sporthalle Gundelsheim - Brandschutzvorhang

- Bericht

- Weiteres Vorgehen

Bei einer wiederkehrenden Prüfung der Multiroll-Trennvorhanganlage am 08.02.2023 durch die Firma DORMA Hüppe Raumtrennsysteme aus Westerstede/Ocholt wurde festgestellt, dass an beiden Trennvorhanganlagen dringende Reparaturen notwendig seien, welche Einfluss auf den Weiterbetrieb der Anlagen hätten. Folgende Mängel seien bei der Prüfung festgestellt worden:

- Die unterste Lederbahn weist viele und große Löcher auf, daher ist ein entsprechender Austausch erforderlich.
- Die Lager der Aufzugswelle sind an der Abnutzungsgrenze angekommen und müssen dringend getauscht werden.
- Alle Aufzugsurte sind stark ausgedehnt, porös und verdreht und müssen daher, inklusive Quergurte, ausgetauscht werden.
- Die unteren beiden Nähte je Behangseite sind aufgerissen und müssen unbedingt nachgenäht werden, bevor dies nicht mehr möglich ist. Die Firma DORMA Hüppe Raumtrennsysteme GmbH empfiehlt an dieser Stelle, in diesem Zuge alle Nähte nachnähen zu lassen.

Des Weiteren könne die auf Grundlage des Brandschutzkonzepts erforderliche Schlupföffnung im Vorhang aufgrund des mangelhaften Zustands der Gurtbänder nicht eingeschnitten werden.

Die Firma DORMA Hüppe Raumtrennsysteme GmbH hat daraufhin der Stadt Gundelsheim ein entsprechendes Reparaturangebot unterbreitet. Für die Reparatur der vierzig Jahre alten Vorhänge würden demnach Kosten in Höhe von ca. 50.000,00 € (brutto) anfallen.

Zwischenzeitlich wurden durch den zuständigen Ingenieur Herrn Maier von der Ingenieurgesellschaft Seidel mbH aus Mannheim in Abstimmung mit der Verwaltung Angebote über die Erneuerung der Trennvorhanganlagen eingeholt, um zu prüfen, ob eine Reparatur zum jetzigen Zeitpunkt noch sinnvoll erscheint oder ob die Erneuerung der Trennvorhanganlagen wirtschaftlicher ist.

Es wurden insgesamt drei Angebote eingeholt. Das günstigste Angebot wurde von der Firma SWS GmbH & Co. KG aus Lindlar in Höhe von insgesamt 68.068,00 € (brutto) abgegeben. Die Angebote wurden alle von Herrn Maier geprüft und als wirtschaftlich und marktüblich eingestuft.

Aufgrund des Kostenvergleichs schlägt die Verwaltung vor, die Erneuerung der beiden Trennvorhanganlagen durchzuführen.

Des Weiteren wurde ein Aufstockungsantrag für den Investitionspakt Sportstätten im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg gestellt. Dieser beinhaltet weitere Maßnahmen, welche die Sporthallensanierung betreffen, sowie die Erneuerung der Trennvorhanganlagen.

Unabhängig von der Entscheidung über die Förderzu- bzw. absage, welche voraussichtlich erst im November 2023 erfolgen wird, muss die Erneuerung der Trennvorhanganlage aufgrund der Notwendigkeit durchgeführt werden, da dies ein wichtiger Bestandteil des Brand-schutzes darstellt.

Die Verwaltung hat sich bezüglich der Erneuerung der Trennvorhanganlagen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt, ob sich die Ausführung dieser Maßnahme förder-schädlich für den gestellten Aufstockungsantrag auswirken könnte. Herr Hofmann vom Re-gierungspräsidium hat nun mitgeteilt, dass dies nicht der Fall sei. Die Arbeiten können somit unabhängig hiervon vergeben werden.

StR Englert, K.O. fragt nach den Fluchtwegen.

Herr Maier antwortet, dass die Vorgaben vom Brandschutzgutachten umgesetzt wurden.

StRin Gerstle möchte wissen, wie oft dann überprüft wird.

Herr Maier sagt dies geschehe normalerweise alle 2 Jahre.

Der Gemeinderat stimmt, der Vorgehensweise zur Erneuerung der Trennvorhanganla-gen sowie der Beauftragung der Firma SWS GmbH & Co. KG aus Lindlar mit der Er-neuerung der Trennvorhanganlagen auf Grundlage des Angebots in Höhe von 68.068,00 € (brutto) einstimmig zu.

Niederschrift

über die *öffentlichen* Verhandlungen
des Gemeinderates
vom 21. Juni 2023



TOP 5 - § 327

Freiwillige Feuerwehr Gundelsheim; - Digitalfunkumstellung Einsatzleitwagen - Beauftragung

Derzeit werden in Baden-Württemberg alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) auf Digitalfunk umgerüstet, unter anderem auch die Feuerwehren. Neben den Funkeinrichtungen in den Feuerwehrmagazinen sind hiervon auch die Fahrzeuge der Feuerwehr betroffen.

Die Ausschreibung der Digitalfunkumstellung erfolgte durch den Landkreis Heilbronn für alle kreisangehörigen Kommunen und wurde an die Firma abel & käufl Mobilfunkhandels GmbH aus Landshut vergeben.

Der Umbau des Einsatzleitwagens stellt dabei die mit Abstand komplexeste Aufgabe dar, weshalb hierzu insgesamt zwei Angebote eingeholt wurden:

	Firma A	Firma B
Angebotssumme brutto	32.244,38 €	29.710,96 €
Entfernung Umbauort – Gundelsheim	14 km	93 km
Umbaudauer	4 Wochen	8 Wochen

Aufgrund des zu erwarteten Abstimmungsaufwandes dieses Umbaus (circa drei Besprechungen vor Ort für Vertreter der Freiw. Feuerwehr) sowie der Umbaudauer (in dieser Zeit stünde das Fahrzeug nicht zur Verfügung) wird das Angebot der Firma A als wirtschaftlichstes Angebot präferiert.

Die Angebote verlieren nach 30 Tagen ihre Gültigkeit. Es ist davon auszugehen, dass es aufgrund der immer noch herrschenden Materialknappheit und Liefersituation, gerade bei elektronischen Bauteilen, bei einer erneuten Angebotsanfrage zu Preiserhöhungen kommen könnte.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Firma A entsprechend des Angebots vom 12.06.2023 zum Angebotspreis von brutto 32.244,38 € mit der Digitalfunkumstellung des Einsatzleitwagens Gundelsheim beauftragt wird.

Niederschrift

über die *öffentlichen* Verhandlungen
des Gemeinderates
vom 21. Juni 2023



TOP 6 - § 324

**Paralleländerung des Flächennutzungsplans 1992 zum "Solarpark Bernbrunn"
- Beschluss des Entwurfes
- Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange
gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Herr Scheuerle erklärt sich für befangen und nimmt im Zuhörerbereich Platz.

Die BayWa r.e. Solar Projects GmbH beabsichtigt in Gundelsheim einen Solarpark auf der Gemarkung Höchstberg zu errichten. Im Park soll eine Solarleistung von rund 32 MWp durch Photovoltaikmodule entstehen. Der Eigentümer und Landwirt stellt hierfür Flächen von ca. 26 ha zur Verfügung. Weitere 6 ha werden von einer Eigentümergemeinschaft zur Verfügung gestellt, deren Fläche ebenfalls von dem gleichen Landwirt bewirtschaftet werden. Die Grünpflege im Solarpark wird weiterhin durch den Landwirt erfolgen. Es wird angestrebt die Fläche naturschutzverträglich und extensiv zu bewirtschaften. Die Anlage soll somit in die Landschaft eingebunden werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 3269, 3268, 3267, 3266, 3263, 3264 und 3279 sowie Teilflächen der Flurstücke 3265 und 3275.

Mit dem Solarpark wird ein Beitrag zur Energiewende geleistet, der gleichzeitig eine Förderung der Biodiversität bieten wird. Der Vorhabenträger hat sich freiwillig den Grundsätzen „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“ des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (BNE) verpflichtet, die darauf abzielen, die Energiewende mit Umwelt- und Naturschutz zu vereinen. Mit einem entsprechenden Konzept werde die Artenvielfalt im Gebiet gesteigert. Durch die extensive Bewirtschaftung des Grünlands und der ausbleibenden Düngung und einem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel werden der Boden und das Grundwasser geschont. Durch den störungsarmen Lebensraum können sich Insekten-, Reptilien-, Vogel- und Pflanzenarten ausbreiten. Im Übergang zu den Waldrändern im Norden und Südwesten wird der Waldabstand von ca. 30 m eingehalten.

Darüber hinaus entsteht durch den Solarpark ein Mehrwert für die Stadt Gundelsheim. Teilflächen sind im Eigentum der Stadt Gundelsheim und werden z.B. für die Verlegung von Kabeln verpachtet. Der Vorhabenträger wird eine Bürgerbeteiligung anbieten. Außerdem ist vorgesehen, dass Dienstleistungen an lokale Unternehmen während der Planung und des Baus vergeben werden.

Der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim hat am 01.03.2023 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 die Einleitung der Paralleländerung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Solarpark Bernbrunn“ mit Datum vom 14.02.2023 gebilligt und beschlossen, diese nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB öffentlich auszulegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 20.03.2023 bis einschließlich 21.04.2023 statt.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gingen keine ein. Aus den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde angemerkt die Leitung der Bodenseewasser-Versorgung deutlicher im Plan darzustellen.

Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Gemäß der Absichtungsregelung in § 2 Abs. 4 BauGB sollen Doppelprüfungen auf verschiedenen Planungsebenen vermieden werden. Der Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a innerhalb des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Bernbrunn“ durch eine Umweltprüfung berücksichtigt.

Mit Aufstellung des Entwurfsbeschlusses finden die Offenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Herr Andreas Tiefau vom Büro KMB aus Ludwigsburg ist in der Sitzung anwesend, um den Sachverhalt anhand einer Power Point Präsentation zu erläutern. Er geht auch auf die Stellungnahmen ein.

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der Paralleländerung des Flächennutzungsplans 1992 zum Bebauungsplan „Solarpark Bernbrunn“.

Maßgeblich ist die Paralleländerung des Flächennutzungsplanes vom 30.05.2023 einstimmig.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

Niederschrift

über die *öffentlichen* Verhandlungen
des Gemeinderates
vom 21. Juni 2023



TOP 7 - § 322

Lärmanalyse Obergriesheimer Straße (K 2159)

1. Ausgangssituation

Von den Anwohnern an der Obergriesheimer Straße (K 2159) in Gundelsheim gibt es schon seit geraumer Zeit Beschwerden über eine zu hohe Lärmbelastung durch den Straßenverkehr. Die Stadtverwaltung hat deshalb das Ingenieurbüro ZIMMERMANN aus Haßmersheim damit beauftragt, zunächst auf Grundlage der vorhandenen Verkehrsdatenbasis zu ermitteln, wie hoch die Lärmbelastung dort ist, um abschließend beurteilen zu können, ob die von den Anwohnern geforderte Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h eine realistische Aussicht auf Umsetzung durch die Straßenverkehrsbehörde beim Landkreis Heilbronn haben könnte.

2. Ergebnisse

Als Datengrundlage standen Ergebnisse einer Verkehrserhebung an der Kreuzung Obergriesheimer Straße / Im Schützengarten / Im Hohen Kirschbaum aus dem Jahr 2015 zur Verfügung, die auf das aktuelle Jahr hochgerechnet wurden. Daraus ergeben sich aktuell Verkehrsbelastungen auf der Obergriesheimer Straße von 3.500 Kfz/24h im Ortseingang und etwas über 4.300 Kfz/24h nach der ersten Kreuzung südlich des EDEKA-Markts. Diese Verkehrszahlen wurden vereinfachend an allen weiteren Innerorts-Abschnitten in Richtung Kreisverkehr als Basis der Lärmpegelberechnungen herangezogen.

Die Berechnungen erfolgten bereits nach den Vorschriften der RLS-19, die nach dem Schreiben des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 08.02.2023 nunmehr auch für die Beurteilung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen herangezogen wird.

Gesundheitskritische Lärmbelastungen von 65 dB(A) am Tag bzw. 55 dB(A) bei Nacht treten demnach tagsüber an elf Gebäuden und nachts an siebzehn Gebäuden an der Obergriesheimer Straße auf, wobei nachts an drei Gebäuden sogar die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) überschritten wird. Die kritischen Lärmbelastungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf den Abschnitt westlich der Südstraße. Nachts ist auch der Ortseingangsbereich in Richtung Obergriesheim belastet.

Nach Einschätzung des Gutachters sollte die Obergriesheimer Straße in die nächste Runde der Lärmaktionsplanung aufgenommen werden. Dabei sollten die Verkehrsbelastungen aktualisiert und in Richtung Kreisverkehr mit neuen Erhebungen ergänzt werden, um belastbare Ergebnisse zu erhalten.

Herr Zimmermann vom Ingenieurbüro Zimmermann ist bei der Sitzung anwesend und erläutert anhand einer Power Point Präsentation die Untersuchung.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Niederschrift

über die *öffentlichen* Verhandlungen
des Gemeinderates
vom 21. Juni 2023



TOP 8 - § 316

Sportplatzpflege Gundelsheim - Beschaffung eines Mähroboters

- Bericht

- Weiteres Vorgehen

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.09.2020 wurde über die Beschaffung von drei Mährobotern zur Optimierung der Sportplatzpflege beraten. Hierbei wurde der Beschluss gefasst, drei Mähroboter des Typs Echo TM 2000 bei der Firma ZG Raiffeisen Technik GmbH aus Mosbach, auf Grundlage des Angebots in Höhe von insgesamt 47.760,00 € (brutto), zu beschaffen. Der Stückpreis lag bei 15.920,00 € (brutto).

Die Mähroboter werden seitdem auf den Sportplätzen in Bachenau, Höchstberg und Obergriesheim eingesetzt.

Mit den Vereinen MSV Bachenau, TSV Höchstberg und der Eintracht Obergriesheim wurden zum damaligen Zeitpunkt entsprechende Vereinbarungen über die Bedienung und Reinigung des Mähroboters getroffen. Diese beinhaltet, dass die Vereine für die Programmierung der Trainingszeiten, die Reinigung des Mähroboters sowie für den Tausch der Mähmesser zuständig sind.

Nachdem die Mähroboter nun seit knapp zwei Jahren zur Sportplatzpflege eingesetzt werden, kann das Fazit gezogen werden, dass die Mähleistung und das Handling sehr zufriedenstellend sind. Von Seiten der Bauhofmitarbeiter sowie der Vereine liegen keinerlei Beschwerden vor.

Da im Rahmen einer Sitzung der Haushaltsstrukturkommission nun 21.000,00 € für den Mähroboter und die erforderlichen Elektroinstallationsarbeiten im Haushalt 2023 zur Verfügung gestellt wurden, soll nun ein weiterer Mähroboter des Typs Echo TM 2000 beschafft werden. Dieser soll künftig auf dem Sportplatz in Gundelsheim eingesetzt werden. Auch hier soll zu gegebenem Zeitpunkt eine entsprechende Vereinbarung über die Bedienung und Reinigung des Mähroboters zwischen der Stadt Gundelsheim und der SGM Krumme Ebene am Neckar getroffen werden.

Sofern der Gemeinderat der geplanten Beschaffung zustimmt, möchte die Verwaltung entsprechende Vergleichsangebote einholen und in der Gemeinderatssitzung am 20.09.2023 über die Auftragsvergabe beraten.

Bauhofleiter Christian Vierling ist in der Gemeinderatssitzung anwesend, um für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

StRin Gerstle fragt, ob die SGM KEAN Bereitschaft hierfür zeigt.
Dies wurde bejaht.

StR Koß fragt, zu welchen Uhrzeiten gemäht werde.
Es werde nicht nachts gemäht.

StR Lustig sagt, dass Mähroboter sehr sinnvoll sind. Er möchte wissen, welche Nutzen es dem Bauhof bringt.

Herr Vierling antwortet, dass sich die Aufgaben verlagern. Es entstünden keine Personaleinsparung.

StR Schardey gibt die Mähzeiten bezüglich des Unterrichts in der Schule zu bedenken. Der Stundenplan könne berücksichtigt werden, es seien täglich andere Zeiten möglich.

StR Förch spricht die Lizenzkosten für die App an. Diese werden von Herrn Vierling geprüft.

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung des Mähroboters des Typs Echo TM 2000 zu.

Niederschrift

über die *öffentlichen* Verhandlungen
des Gemeinderates
vom 21. Juni 2023



TOP 9 - § 309

Beschaffungen für den städtischen Bauhof

- Bericht

- Weiteres Vorgehen

Grundsätzlich sollen Ersatz- und Neubeschaffungen für den städtischen Bauhof so getätigt werden, damit sich der Fuhrpark stets in einem effizienten, modernen, zeitgemäßen und sicheren Zustand befindet.

Ein moderner Fuhrpark in einem funktional einwandfreien Zustand garantiert effizientes Arbeiten und steigert zugleich die Motivation der Mitarbeiter. Auch bei anstehenden Neueinstellungen soll ein moderner und funktionaler Fuhrpark gewünschtes Fachpersonal und kompetente Mitarbeiter ansprechen.

Das Ziel soll sein, den Fuhrpark der Stadt Gundelsheim in einen wirtschaftlichen, leistungsfähigen und zeitgemäßen zu bringen.

In Rahmen einer Sitzung des Arbeitskreises Bauhof und Fuhrpark am 30.08.2021 wurde bereits von Seiten der Bauhofleitung und der Verwaltung kommuniziert, dass für den Bauhof erforderliche Ersatz- bzw. Neubeschaffungen vorgesehen sind. Da nun im Rahmen der Haushaltsberatungen entsprechende Mittel im Haushalt 2023 zur Verfügung gestellt wurden, soll nun über diese Beschaffungen beraten werden.

Ersatzbeschaffung Gärtnerfahrzeug:

Der vorhandene Ford Transit Pritschenwagen wurde im Jahr 2011 zum Preis von 27.013,00 € (brutto) bei der Firma Auto-Fiegl GmbH aus Schwabach beschafft. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre. Somit ist das Fahrzeug bereits seit Oktober 2021 abgeschrieben und hat seine Nutzungsdauer um knapp eineinhalb Jahre überschritten. Mit dem Fahrzeug wurden bereits 130.071 km zurückgelegt. Seit Juni 2018 sind bis heute, für immer häufiger anfallende Reparaturen, Kosten in Höhe von 10.852,72 € angefallen. Das Fahrzeug weist aktuell folgende Mängel auf:

- Das Fahrzeug weist einen ständigen Ölverlust auf.
- Der Anlasser weist häufigere Fehlfunktionen auf.
- Der Kotflügel ist durchgerostet.
- Das Trittbrett auf der Fahrerseite ist durchgerostet.
- Die Pritsche ist stellenweise durchgerostet.
- Der Pritschenboden aus Holz ist stark abgenutzt und weist morsche Stellen auf.

Aufgrund der bisher angefallenen, hohen Reparaturkosten sowie des aktuellen Zustandes des Fahrzeugs ist eine entsprechende Ersatzbeschaffung unumgänglich. Es ist vorgesehen, einen Transporter mit Doppelkabine und kippbarer Pritsche als Ersatz zu beschaffen. Die Kosten hierfür liegen geschätzt bei ca. 52.000,00 € (brutto). Im Haushalt 2023 stehen für die

Beschaffung eines neuen Gärtnerfahrzeugs 48.000,00 € zur Verfügung. Die überplanmäßigen Mehrkosten in Höhe von 4.000,00 € müssten durch Zustimmung des Gemeinderats entsprechend im Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

Das vorhandene Fahrzeug soll zum aktuell üblichen Marktpreis veräußert werden.

Ersatzbeschaffung Friedhofsfahrzeug:

Der vorhandene Renault Kangoo Kastenwagen wurde im Jahr 2011 beim Autohaus Rost GmbH aus Bad Wimpfen beschafft. Die Anschaffungskosten lagen bei 12.696,80 € (brutto). Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre. Das Fahrzeug ist somit seit September 2021 abgeschrieben und hat seine Nutzungsdauer bereits seit knapp eineinhalb Jahren überschritten. Der momentane Kilometerstand beträgt 111.909 km. Aktuell wurde am Fahrzeug ein Getriebeschaden festgestellt. Des Weiteren ist das Zündschloss am Fahrzeug defekt. Die Reparaturkosten liegen bei 3.856,60 €.

Da eine Reparatur aufgrund der anfallenden Kosten und der bereits verstrichenen Nutzungsdauer nicht wirtschaftlich ist, soll für das Friedhofsfahrzeug ein Ersatzfahrzeug beschafft werden.

Das vorhandene Fahrzeug soll ebenfalls zum aktuell üblichen Marktpreis veräußert werden.

Neubeschaffung eines Baggers:

Im Rahmen der anfallenden Bauhoftätigkeiten wird immer häufiger der Einsatz eines Baggers erforderlich. Überwiegend fallen in den Bereichen Grünanlagenunterhaltung sowie Neugestaltung sowie im Bereich der Gewässerpflege verschiedene Grabarbeiten an. Da der städtische Bauhof bislang über keinen eigenen Bagger verfügte, soll dieser nun beschafft werden. Hintergrund dieser geplanten Neubeschaffung ist, hohe Mietkosten zu reduzieren, Arbeitsabläufe zu vereinfachen, Arbeitszeit effizienter zu nutzen, da das Bringen und Abholen des Baggers entfallen würde und die Flexibilität bzw. Unabhängigkeit in Bezug auf die Aufgabenerledigung zu optimieren. In der Vergangenheit kam es häufig vor, dass benötigte Bagger zum gewünschten Zeitraum nicht verfügbar waren und es somit leider zu unnötigen Verzögerungen der Aufgabenerledigungen kam. Dies soll künftig vermieden werden.

Im Zeitraum von April 2017 bis April 2023 sind für das Anmieten eines Baggers Mietkosten von insgesamt 54.782,08 € (brutto) angefallen. Die Mietkosten beliefen sich bisher auf 92,82 € (brutto) pro Tag. Die Gerätschaften wurden in der Vergangenheit immer bei der Firma Bucher GmbH aus Obrigheim angemietet. Nachdem diese keine Vermietung mehr anbietet, werden die Bagger seit ca. Mitte 2022 bei der Firma Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH aus München, Niederlassung Neckarsulm, angemietet. Aktuell belaufen sich die Mietkosten für einen Bagger auf 115,19 € (brutto) pro Tag.

Von Seiten der Bauhofleitung wurde mitgeteilt, dass ein 1,6 Tonnen Bagger zur Aufgabenerledigung für den städtischen Bauhof ausreichend wäre. Ebenfalls wurde mitgeteilt, dass aus Kostengründen die Beschaffung eines Gebrauchtbaggers in Frage käme, sofern dieser sich in einem technisch einwandfreien Zustand befindet. Die Kosten für einen gebrauchten 1,6 Tonnen Bagger, welcher sich in einem guten Zustand befindet, liegen aktuell zwischen 20.000,00 € und 30.000,00 € (brutto). Die Nutzungsdauer für einen Bagger beträgt neun Jahre.

Im Haushalt 2023 stehen für die Beschaffung eines Baggers 28.000,00 € zur Verfügung.

Sofern sich der Gemeinderat für die Durchführung der geplanten Ersatz- und Neubeschaffungen ausspricht, möchte die Verwaltung entsprechende Angebote einholen und in der Gemeinderatssitzung am 20.09.2023 über die Auftragsvergaben beraten.

Bauhofleiter Christian Vierling ist in der Gemeinderatssitzung anwesend, um für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

Frau BM Schokatz erläutert den Sachverhalt, Ziel ist wie bei dem Thema Mähroboter Angebote einholen zu dürfen.

StR Meckes schlägt Leasing oder Elektro vor. Aber da es Arbeitsfahrzeuge sind, seien Schäden durchaus möglich. Wegen der Zuglast werde Elektro nicht favorisiert.

StR Heinz spricht sich gegen den Bagger aus, da dieser im Ort gemietet werden könne.

StRin Schardey meint, dass der Kastenwagen elektrisch sein sollte.

Herr Vierling sagt, dass dies geprüft werden kann.

StR Schneiderhan sagt, dass es jedoch keine guten Elektro Kastenwägen gäbe.

Der Gemeinderat spricht sich für die Einholung von Angeboten für die Beschaffung eines Gärtnerfahrzeuges, Friedhofsfahrzeuges sowie eines Baggers aus.

Niederschrift

über die *öffentlichen* Verhandlungen
des Gemeinderates
vom 21. Juni 2023



TOP 10 - § 315

Freibad Gundelsheim

- Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit Lagebericht

Der Jahresabschluss 2021 ist inzwischen der fünfte, der zur Feststellung vorliegt, seitdem für den Eigenbetrieb „Freibad“ im Jahr 2017 die EDV auf Grundlage des neuen Haushaltsrechts umgestellt worden war. Neben der zwangsläufig notwendigen Unterstützung durch das Rechenzentrum bedurfte es auch der Mitwirkung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, gerade im Hinblick auf Steuerthematiken. Zum 31.12.2021 entsteht ein Jahresverlust in Höhe von 289.562,29 €, der aus dem städtischen Haushalt auszugleichen ist.

Verlust 2021	Verlust 2020	Verlust 2019	Verlust 2018	Verlust 2017	Verlust 2016	Verlust 2015
289.562 €	335.142 €	315.161 €	407.322 €	340.245 €	312.497 €	299.579 €

Als Anlage sind beigefügt:

- die Bilanz in Aktiva und Passiva,
- die Gewinn- und Verlustrechnung,
- die Übersicht über das Anlagevermögen im Wirtschaftsjahr 2021,
- Lagebericht 2021.

Zu den Zugängen im Anlagevermögen wird auf den Lagebericht 2021 verwiesen (im Berichtsjahr gab es keine Anlagenzugänge!); diesen stehen Abschreibungen im Umfang von 33.717,89 € (Vorjahr: 35.913,90 €) gegenüber, so dass sich das Anlagevermögen im Saldo um 33.717,89 € von 434.918,62 € auf 401.200,73 € reduziert.

Das Umlaufvermögen reduziert sich um 10.619,12 € gegenüber dem Vorjahr (357.096,49 €) auf 346.477,37 €. Hauptsächlich haben die sonstigen Forderungen um 15.019,00 € abgenommen. Dabei handelt es sich um debitorische Kreditoren, die als negative Verbindlichkeiten (Gutschriften) rück- bzw. umgegliedert wurden. Die Forderungen an den Kernhaushalt (vom Eigenbetrieb an die Stadt) nahmen 2021 um 3.686,58 € zu. Hier werden die Verlustausgleiche und die Zahllastbuchungen für die Umsatzsteuer abgebildet. Der höhere Verlustausgleich 2020 gegenüber dem von 2019 ist der Hauptgrund für die Erhöhung, die Zahllastforderungen schwanken von Jahr zu Jahr. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (LuL) nahmen um 713,30 € zu.

Das Eigenkapital hat durch den um 45.579,77 € geringeren Jahresverlust gegenüber dem Vorjahr 2020 in genau dieser Höhe zugenommen.

Bei den Rückstellungen (für externen Jahresabschluss/Wirtschaftsprüfer) ergab sich eine Erhöhung um 8.000 € (bisher: 8.000 €). Dies hat seine Ursache darin, dass nun erstmals zwei Jahresrückstellungen zum Bilanzstichtag ausgewiesen sind. Früher wurden im Eigenbetrieb Freibad keine oder nur Rückstellungen mit geringeren Beträgen gebildet.

Die Verbindlichkeiten reduzieren sich um 97.916,78 € von 397.138,95 € auf 299.222,17 €. Im Wesentlichen verringerte sich 2021 der Kassenvorgriff um 143.431,13 von 237.288,58 € auf 93.857,45 €. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde erhöhten sich um 26.122,29 €. Hierbei schlagen die Umsatzsteuerzahllast, der Verwaltungskostenbeitrag, die Verrechnung der Bauhofleistungen und die Wasser- und Abwasserabrechnungen zu Buche. Früher (vor dem Abschluss 2020) wurden der Wasserbezug und die Abwasserbeseitigung in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Da jedoch auch Verbindlichkeiten aus Zahllast in Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde umzugliedern sind, macht es Sinn, der besseren Nachvollziehbarkeit wegen alle Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt als solche auszuweisen und umzugliedern. Je nach kassenmäßigem Ausgleich der Verbindlichkeiten ergeben sich Schwankungen von Bilanzstichtag zu Bilanzstichtag. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen reduzieren sich um 10.613,19 € gegenüber 2020 auf 867,01 €.

Erstmals werden in der Schlussbilanz 2021 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen. Der Bestand beläuft sich auf 30.000 €. Damit einhergehend werden zum Bilanzstichtag auch erstmals sonstige Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzung ausgewiesen (5,25 €). In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung im Folgejahr, betroffen sind aber anteilige Zinsen, die 2021 schon Aufwand darstellen.

Der Gemeinderat stimmt folgendem zu:

1. Es wird festgestellt:

1.	Die Bilanzsumme auf	747.678,10 EUR
1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	auf das Anlagevermögen	401.200,73 EUR
	auf das Umlaufvermögen	346.477,37 EUR
1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital	432.455,93 EUR
	die Rückstellungen	16.000,00 EUR
	die Verbindlichkeiten	299.222,17 EUR
1.3	Der Jahresverlust beträgt	- 289.562,29 EUR
	die Summe der Erträge beträgt	76.977,44 EUR
	die Summe der Aufwendungen beträgt	366.539,73 EUR

2. Behandlung des Jahresverlusts

Der Jahresverlust in Höhe von 289.562,29 EUR ist aus dem städtischen Haushalt auszugleichen.

3. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.

Niederschrift

über die *öffentlichen* Verhandlungen
des Gemeinderates
vom 21. Juni 2023



TOP 11 - § 314

Annahme von Spenden

Für die Entscheidung über die Annahme von Spenden sind zwei wesentliche rechtliche Aspekte von Bedeutung:

§ 78 GemO Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Konkret bedeutet diese Regelung, dass ausnahmslos ein Bürgermeister Spenden einwerben darf. In der Praxis lässt sich dies so umsetzen, dass Spendenaufrufe von Amtsleitern, Schulleitern, Kitaleiterinnen, Feuerwehrkommandanten, städtischen Einrichtungen etc. immer eine Legitimation (i.d.R. Unterschrift) eines Bürgermeisters bedürfen. Mitarbeiter dürfen lediglich unterstützend tätig sein, das Einwerben ist ausschließlich Bürgermeistern vorbehalten.

Der Annahmebeschluss über Spenden ist kraft Gesetzes Zuständigkeit des Gemeinderates. In größeren Städten wird dies häufig auf beschließende Ausschüsse übertragen, dies muss aber ausdrücklich organisatorisch geregelt sein. Der Annahmebeschluss muss öffentlich sein, allerdings können berechnete Interessen des Spenders eine Diskussion über die Spende im nichtöffentlichen Teil erforderlich machen. Der reine Annahmebeschluss ist aber öffentlich zu fassen. Bevor eine Spende dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird, müssen mögliche Vorteile wie Einflussnahme, Korruption oder Gegenleistungen durch den Spender ausgeschlossen werden. Eine Spende ist immer freiwillig, unentgeltlich und ohne Gegenleistung. Auch Sponsoring stellt keine Spende dar. Im Übrigen gelten die bisher bekannten Anforderungen, dass es sich um einen Zweck der kommunalen Aufgabenerfüllung handeln muss.

Die Verwaltung parkt somit den Geldeingang vorbehaltlich der Annahme durch den Gemeinderat und darf erst nach erfolgter Beschlussfassung eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Risikobewertung:

Geschäftsbeziehungen zwischen Zuwendungsgeber (Spender) und sensiblen Bereichen der Behörde

Die Kommune erfüllt insbesondere in den Bereichen Sport, Bildung, Kultur und Soziales vielfältige Aufgaben. Zur Erhaltung der Arbeit auf dem bestehenden hohen Niveau und zur Förderung der Lebensqualität wird eine Kommune unter anderem durch Zuwendungen von Banken, Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen unterstützt.

Zuwendungen an die öffentliche Verwaltung können auch die Sorge begründen, dass private Geber durch Zuwendungen für öffentliche Zwecke Einfluss auf die öffentliche Verwaltung bei Erfüllung ihrer Aufgaben nehmen, inadäquate Gegenleistungen erhalten oder erwarten ihre Interessen gegenüber der öffentlichen Verwaltung vorrangig geltend machen zu können („Klimapflege“). Es gilt einerseits Korruption zu verhindern sowie das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unkäuflichkeit, Neutralität und Sachlichkeit von kommunalen Entscheidungen sicherzustellen. Bereits der böse Schein einer durch Zuwendung möglichen Einflussnahme auf die öffentliche Verwaltung muss deshalb gemieden werden. Bürgermeister und Gemeinderäte müssen Klarheit haben, wie und wann die Gemeinde Spenden annehmen oder gemeinnützige Dritte vermitteln darf, ohne dass sie sich der Gefahr langwieriger staatsanwaltlicher Ermittlungen und dem Korruptionsverdacht aussetzen. Klare Verfahrensabläufe und vollständige Transparenz bei der Annahme von Mitteln und Leistungen aus Spenden können hier Abhilfe schaffen. Aus diesen Gründen ist eine dienststellenübergreifende Abfrage von Geschäftsbeziehungen zwischen dem jeweiligen städtischen Amt und der im Zuwendungsverzeichnis aufgelisteten Firmen /Zuwendungsgeber ein geeignetes Mittel hierfür. Dabei werden die ergänzenden Eintragungen über die Zusammenhänge der Geschäftsbeziehungen dem Gremium offengelegt (§ 34 Abs. 1 S.1 GemO), das wiederum über die endgültige Annahme entscheidet.

Grundsätzlich ist die Annahme anonymer Spenden verboten. Der Verwaltung und dem Gemeinderat sowie allen am Verfahren beteiligten Personen müssen die Namen der Spender somit bekannt sein. In all den Fällen, bei denen die Spender keine Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Spende geben, erfolgt die Bekanntgabe an den Gemeinderat in einer nicht öffentlichen Vorlage.

Folgende Spenden gingen im II. Quartal 2023 ein:

1) Kindergarten St. Martin Obergriesheim, 74831 Gundelsheim- Obergriesheim:

Geldspende i.H.v. 150,00 € für die Flüchtlingshilfe.

2) Förderverein Tiefenbach, 74831 Gundelsheim-Tiefenbach:

Geldspende i.H.v. 3.000,00 € für die Sanierung des Sandsteinkreuzes auf dem Friedhof Tiefenbach.

3) Katholische Kirchengemeinde, 74831 Gundelsheim-Tiefenbach:

Geldspende i.H.v. 1.500,00 € für die Sanierung des Sandsteinkreuzes auf dem Friedhof Tiefenbach.

In allen Fällen ergab die Überprüfung der Geschäftsbeziehungen keine Bedenken. Bei 1) wurde die Leitung der betr. Kita mit einbezogen. Bei 2) und 3) der Ortsvorsteher bzw. die stv. Ortsvorsteherin.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 78 (4) GemO die Annahme folgender Spenden einstimmig:

1) Kindergarten St. Martin Obergriesheim, 74831 Gundelsheim- Obergriesheim:

Geldspende i.H.v. 150,00 € für die Flüchtlingshilfe.

2) Förderverein Tiefenbach, 74831 Gundelsheim-Tiefenbach:

Geldspende i.H.v. 3.000,00 € für die Sanierung des Sandsteinkreuzes auf dem Friedhof Tiefenbach.

3) Katholische Kirchengemeinde, 74831 Gundelsheim-Tiefenbach:

Geldspende i.H.v. 1.500,00 € für die Sanierung des Sandsteinkreuzes auf dem Friedhof Tiefenbach.

Niederschrift

über die *öffentlichen* Verhandlungen
des Gemeinderates
vom 21. Juni 2023



TOP 12 - § 319

**Umbau, Erweiterung und energetische Sanierung in Gundelsheim, Kilianstraße 10
(Flst.-Nr. 3208/3)**

Die Antragstellerin beabsichtigt, das Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu realisieren.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des nichtqualifizierten Bebauungsplans "Tiefenbacher Straße und Panoramastraße - Erweiterung".

Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich somit ergänzend nach § 34 BauGB. Danach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

In der Umgebung wurden bereits verschiedene Befreiungen (Überschreitung der Baulinie, Anbau im Bauverbot, Anzahl der Geschosse und Errichtung von Gauben) genehmigt.

Der Anbau sowie der Carport sollen teilweise und die Stellplätze komplett im Bauverbot bzw. über der Baulinie errichtet werden.

Hierfür wurde eine Befreiung von den bebauungsplanrechtlichen Festsetzungen beantragt.

**Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird vom Gemeinderat erklärt.**

Niederschrift

über die *öffentlichen* Verhandlungen
des Gemeinderates
vom 21. Juni 2023



TOP 13 - § 002

**Wohnhausneubau mit zwei PKW-Stellplätzen in Gundelsheim-Obergriesheim, Bache-
nauer Str. 6, Flst.Nr. 113/3**

Der Antragsteller beabsichtigt das oben genannte Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu realisieren.

Für das Baugrundstück liegen keine planungsrechtlichen Festsetzungen vor und ist somit dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch zuzuordnen. Danach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

**Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird vom Gemeinderat erklärt.**

Niederschrift

über die *öffentlichen* Verhandlungen
des Gemeinderates
vom 21. Juni 2023



TOP 14

Bekanntgabe, Verschiedenes

Frau BM Schokatz gibt bekannt, dass am Freitag 23. Juli 2023 die Fahrzeugweihe der Feuerwehrautos stattfindet.

StR Lang fragt nach der Baumpflege an der Kläranlage Höchstberg.
Das gießen wird ehrenamtlich übernommen. OV Sprenger sagt, es liegt womöglich eine mangelnde Bodenqualität vor.

StR Koß spricht das Aussehen des Friedhofes an (Mähen, Schlaglöcher).
Herr Vierling antwortet, dass heute gemäht wurde. Der Friedhofsgärtner ist aktuell im Krankenstand. Der Bauhof versuche dies bestmöglich zu kompensieren.